

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 17.30 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag	7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 80

Donnerstag, 13.02.2025

Nummer 5

**Vollzug der Wassergesetze;
Neuausweisung des Wasserschutzgebiets „Biessenhofen-
Aldorf“ zum Schutz der Brunnen Aldorf für die öffentliche
Wasserversorgung der Gemeinde Biessenhofen in den
Gemarkungen Aldorf und Ebenhofen der Gemeinde
Biessenhofen**

Für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Biessenhofen soll das Wasserschutzgebiet „Biessenhofen-Aldorf“ neu ausgewiesen werden. Das mit Verordnung vom 22.07.1986 festgesetzte und zuletzt vom 26.06.1989 und 21.07.2003 geänderte Wasserschutzgebiet entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Das Wasserschutzgebiet teilt sich in drei Zonen auf: Zone W I, der Fassungsbereich, Zone W II, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone W III. Die Wasserschutzgebietsverordnung enthält für die jeweiligen Zonen bestimmte Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten. Näheres ergibt sich aus den ausgelegten Unterlagen, insbesondere dem Grundstücksverzeichnis, dem Schutzzonenvorschlag, dem hydrogeologischen Gutachten von Bieske & Partner, Beratende Ingenieure GmbH, der Alternativenprüfung, dem Wasserbedarfsnachweis und dem Verordnungsentwurf. Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom 20.02.2025 bis 19.03.2025 auf den Internetseiten der Gemeinde Biessenhofen unter www.biessenhofen.de - >Aktuelles -> Öffentliche Auslegungen & Planungsverfahren (<https://www.biessenhofen.de/biessenhofen/Aktuelles/Oeffentliche-Auslegungen-und-Planungsverfahren/index.php>) sowie des Landratsamtes Ostallgäu unter www.buerger-ostallgaeu.de/wasserschutzgebiete in digitaler Form eingesehen werden können, und vom 20.02.2025 bis 19.03.2025 bei der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen in der Hauptverwaltung, Zimmer-Nr. 14 sowie im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer-Nr. D325, in Papierform aufliegen,

2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 02.04.2025 (Ausschlussfrist!) schriftlich (nicht per E-Mail!) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen erhoben bzw. eingereicht werden können,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
4.a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
5. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Marktoberdorf, 12.02.2025
gez.
Ulrich Härle Regierungsdirektor Eapl.: 41-6420.0/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Neuausweisung des Wasserschutzgebiets „Kaufbeuren-
Pumpwerk 2“ für die öffentliche Wasserversorgung des
Städtischen Wasserwerkes Kaufbeuren in den
Gemarkungen Ebenhofen und Ruderathofen der
Gemeinden Biessenhofen und Ruderathofen**

Für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kaufbeuren soll das Wasserschutzgebiet „Kaufbeuren-Pumpwerk 2“ bei Ebenhofen neu ausgewiesen werden. Das mit Verordnung vom 11.12.1989 festgesetzte und zuletzt vom 21.07.2003 geänderte Wasserschutzgebiet entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Das Wasserschutzgebiet teilt sich in drei Zonen

auf: Zone W I, der Fassungsbereich, Zone W II, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone W III. Die Wasserschutzgebietsverordnung enthält für die jeweiligen Zonen bestimmte Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten. Näheres ergibt sich aus den ausgelegten Unterlagen, insbesondere dem Grundstücksverzeichnis, dem Schutzzonenvorschlag, dem hydrogeologischen Gutachten von Bieske & Partner, Beratende Ingenieure GmbH, der Alternativenprüfung, dem Wasserbedarfsnachweis und dem Verordnungsentwurf.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom 20.02.2025 bis 19.03.2025 auf den Internetseiten der Gemeinde Biessenhofen unter www.biessenhofen.de - >Aktuelles -> Öffentliche Auslegungen & Planungsverfahren (<https://www.biessenhofen.de/biessenhofen/Aktuelles/Oeffentliche-Auslegungen-und-Planungsverfahren/index.php>) und der Gemeinde Ruderatshofen unter www.ruderatshofen.de - >Aktuelles -> Öffentliche Auslegungen & Planungsverfahren (<https://www.ruderatshofen.de/ruderatshofen/Aktuelles/Oeffentliche-Auslegungen-und-Planungsverfahren/index.php>) sowie des Landratsamtes Ostallgäu unter www.buerger-ostallgaeu.de/wasserschutzgebiete in digitaler Form eingesehen werden können, und vom 20.02.2025 bis 19.03.2025 bei der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen in der Hauptverwaltung, Zimmer-Nr. 14 und der Gemeinde Ruderatshofen, Marktoberdorfer Straße 7, 87674 Ruderatshofen sowie im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer-Nr. D325, in Papierform aufliegen,

2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 02.04.2025 (Ausschlussfrist!) schriftlich (nicht per E-Mail!) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen erhoben bzw. eingereicht werden können,

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

5. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Marktoberdorf, 12.02.2025

gez.

Ulrich Härle

Regierungsdirektor

Eapl.: 41-6420.0/1

„Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Füssen, 87629 Füssen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2025“

I.

Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Abwasserzweckverband Füssen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.356.170 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.020.700 €

ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs wird eine Umlage

a. des Verwaltungshaushalts in Höhe von 2.316.850 € und

b. des Vermögenshaushalts in Höhe von 850.500 €

erhoben.

(2) Die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung des Abwasserzweckverbandes Füssen.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 392.600 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Füssen, den 04.02.2025

Abwasserzweckverband Füssen

Maximilian Eichstetter

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 04.02.2025, Az.: 10 9410.7, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel

Leitender Regierungsdirektor

Eapl: 10-9410.7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberen Singoldgruppe, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2025“

I.

Auf Grundlage der §§ 20 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit 695.300 €

und Aufwendungen mit 602.900 €

und einem daraus resultierenden Jahresgewinn von 92.400 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.067.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 807.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Eine Betriebskostenumlage nach § 22 Abs. 3, bzw. eine Investitionsumlage nach § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Waal, den 29.01.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberen Singold-Gruppe

Robert Protschka

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 15.01.2025, Az.: 10 9410.7, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Stadtwerke Landsberg KU, Ephenhauser Str. 12, 86899 Landsberg am Lech, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel

Leitender Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.7

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben, Zustellung an den/die Erben von Frau Marie Anna Rothholz, Remnatsried 19,87675 Stötten a.

Auerberg. Öffentliche Zustellung gemäß Art.15

Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 11.02.2025,

Aktenzeichen 30-1420/OAL UQ215, Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz

kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Verena Schmölz

Eapl.: 30-1420/OAL UQ215

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage in Biessenhofen, Füssener Straße 17, Gemarkung Altdorf, Flurnummer(n) 1158/2 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 06.02.2025 (Gz.: 6024.01 - 896/24) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 256, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ulrich Härle Regierungsdirektor

Eapl.: 6024.01 - 896/24

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herr Nikolay Angelov, Hauptstr.

53, 87637 Seeg, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts. Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und

Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 12.02.2025, Aktenzeichen 30-

1420/OAL FB57 wegen Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer, kann beim

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden

eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Era Berisha

Eapl.: 30-1420/OAL FB57

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herr Nadir Dođru,

Luitpoldstraße 7, 87629 Füssen z. Zt. unbekanntem Aufenthalts.

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des

Landratsamtes Ostallgäu vom 31.01.2025, Aktenzeichen 30-1420/FÜS DN31 wegen Vollzug der FZV, Grund der

Anordnung: Änderung der Halterdaten, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf,

Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich

zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

L. Hehl

Eapl.: 30-1420/FÜS DN31

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des

Bayerischen Verwaltungszustellungs- und

Vollstreckungsgesetzes (VwZVG);

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG

Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Melek

Rauhut, geb. 05.11.2024

Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz Unterhaltspflichtiger: Mehmet Matus, geb. 29.03.1988 derzeit unbekanntem Aufenthalts.

Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 23.12.2024 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Mohr Regierungsdirektor Eapl.: 21-UVG-434-R-13168

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Nutzungsänderung der Pensionsräume in Ferienwohnungen, Anbau einer Außentreppe in Lechbruck am See, Am Bichl 12, Gemarkung Lechbruck a. S., Flurnummer(n) 134315 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.02.2025 (Gz.:6024.01 - 1 184124) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Postfach 11 23 43,86048 Augsburg,

Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich, Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 261, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ulrich Härle Regierungsdirektor Eapl.: 6024.01 – 1184/24

Bevölkerungsstand am 30.06.2024

Die Einwohnerzahlen am 30.06.2024 sind auf Basis Zensus 2022 fortgeschrieben.

09777000	Landkreis Ostallgäu	Schwaben
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09777111	Aitang	1 969
09777114	Baisweil	1 362
09777118	Bidingen	1 894
09777112	Biessenhofen	4 242
09777121	Buchloe, St	13 799
09777124	Eggenthal	1 403
09777125	Eisenberg	1 114
09777128	Friesenried	1 495
09777129	Füssen, St	15 405
09777130	Germaringen	3 837
09777131	Görisried	1 324
09777138	Günzach	1 349
09777173	Halblech	3 366
09777135	Hopferau	1 252

09777139	Irsee, M	1 553
09777140	Jengen	2 609
09777141	Kaltental, M	1 714
09777144	Kraftsried	923
09777145	Lamerdingen	2 209
09777147	Lechbruck am See	2 701
09777149	Lengenwang	1 509
09777151	Marktoberdorf, St	18 621
09777152	Mauerstetten	3 207
09777153	Nesselwang, M	3 769
09777154	Obergünzburg, M	6 347
09777155	Oberostendorf	1 482
09777157	Osterzell	710
09777158	Pforzen	2 415
09777159	Pfronten	7 684
09777183	Rettenbach a. Auerberg	909
09777164	Rieden	1 408
09777163	Rieden am Forggensee	1 400
09777165	Ronsberg, M	1 663
09777166	Roßhaupten	2 245
09777168	Rückholz	983
09777167	Ruderatshofen	1 740
09777169	Schwangau	3 190
09777170	Seeg	3 060
09777171	Stötten am Auerberg	1 988
09777172	Stöttwang	1 906
09777175	Unterthingau, M	2 818
09777176	Untrasried	1 678
09777177	Waal, M	2 363
09777179	Wald	1 140
09777182	Westendorf	1 948
	Zusammen	141 703

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Genehmigungsverfahren nach § 16

Bundesimmissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung der Biogasanlage der Biogasgenossenschaft Eufnach e.G., Eufnach 85, 87499 Wildpoldsried auf dem Grundstück Fl.Nr. 1263/3, Gemarkung Wildpoldsried durch Änderung der Foliengasspeicher, Errichtung und Betrieb einer Entschwefelungsanlage, Errichtung eines Havariewalls und den Rückbau eines provisorischen Abluftwäschers
Gemäß § 10 Abs.3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Biogasgenossenschaft Eufnach e.G., Eufnach 85, 87499 Wildpoldsried betreibt in Eufnach 86, 87499 Wildpoldsried auf dem Grundstück Fl.Nr. 1263/3, Gemarkung Wildpoldsried seit 1997 eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogaserzeugung). Die Biogasanlage Eufnach wurde am 03.09.2012 als sogenannte Altanlage nach § 67 BImSchG als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage angezeigt. Die Produktionskapazität von Rohgas beträgt ca. 3,1 Mio. Normkubikmeter. Die tägliche Einsatzmenge an Gülle und nachwachsenden Rohstoffen beträgt 62,96 t. Die vorhandene Gasmotorenstation mit vier BHKW hat eine elektrische Leistung von zusammen 1.335 kWel.

Die Biogasanlage liegt in der Gemeinde Wildpoldsried im Weiler Eufnach im Außenbereich. Im Osten und Südwesten befinden sich weitere Anwesen des Weilers Eufnach. Im Übrigen grenzt die Biogasanlage an Grünland an. Der Standort wurde von der Gemeinde Wildpoldsried in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bekannt gemacht am 20.12.2010 als Sondergebiet Biogasanlage ausgewiesen.

Die Biogasgenossenschaft Eufnach e.G. hat mit Antrag vom 30.12.2024 beim Landratsamt Oberallgäu eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Änderung der

Foliengasspeicher, Errichtung und Betrieb einer Entschwefelungsanlage, Errichtung eines Havariewalls und den Rückbau eines provisorischen Abluftwäschers beantragt. Durch die bereits erfolgte Änderung der Abdeckung der Foliengasspeicher wurde die Lagerkapazität an Biogas von 9.613 kg auf 22.189 kg deutlich erweitert. Der Schwellenwert der unteren Klasse von 10.000 kg gemäß Anhang 1 Nr. 1.2.2 der 12. BImSchV („Störfallverordnung“) wird damit erstmals überschritten. Die Nutzung des zusätzlichen Gasspeichervolumens wurde mit Anordnung vom 21.11.2023, geändert mit Anordnung vom 29.12.2023 auf unter 10.000 kg beschränkt (teilweise Betriebsuntersagung). Die beantragten Änderungen erfolgen mit Ausnahme des nördlich auf der Fl.Nr. 1263/4, Gmkg. Wildpoldsried vorgesehenen Havariewalls auf dem bestehenden Betriebsgelände. Die beantragten Änderungen führen zu keiner Erweiterung in der Fläche. Änderungen an Art und Menge der Einsatzstoffe sind nicht vorgesehen.

Der Antrag umfasst im Einzelnen folgende Maßnahmen:

1. Austausch des Gasspeichers auf dem Fermenter, Tragluftdach für EPDM-Folie
Volumen, neu: 1.560 m³
2. Austausch des Gasspeichers auf dem Nachgärer 1, Tragluftdach für EPDM-Folie
Volumen, neu: 470 m³
3. Austausch des Gasspeichers auf dem Nachgärer 2, Tragluftdach für EPDM-Folie
Volumen, neu: 7.310 m³
4. Austausch des Gasspeichers auf dem Nachgärer 3, Tragluftdach für EPDM-Folie
Volumen, neu: 4.380 m³
5. Zubau einer externen Entschwefelungsanlage, Durchmesser 3,0 m, Höhe 10,0 m
6. Errichtung Havariewall
7. Rückbau des provisorischen Abluftwäschers

Bei dem Anlagenbetrieb der Biogasgenossenschaft Eufnach e.G. handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage zur Behandlung von Gülle zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 t je Tag und einer Produktionskapazität von Rohgas von mehr als 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr und einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt Feuerungswärmeleistung (Gasmotorenstation) gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.6.3.2 (V) und Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Änderung der Foliengasspeicher, Errichtung und Betrieb einer Entschwefelungsanlage, Errichtung eines Havariewalls und den Rückbau eines provisorischen Abluftwäschers stellt eine wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Eufnach nach § 16 BImSchG dar und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Landratsamt Oberallgäu ist für die Erteilung dieser Genehmigung gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Nach § 19 Abs. 4 BImSchG kann die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches ist, nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn durch deren störfallrelevante Errichtung und Betrieb eine erhebliche Gefährderrhöhung ausgelöst wird. Die Lagerkapazität an Biogas wird mehr als verdoppelt und überschreitet den Schwellenwert der Störfallverordnung deutlich.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung wird daher vom Landratsamt Oberallgäu als förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 16, 10 i.V.m. § 19 Abs. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG - und §§ 8 ff. der 9. BImSchV in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zudem wurde eine anlagenbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 1, § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs.4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – durchgeführt. Die vom Antragsteller hierzu gemachten Angaben nach Anlage 3 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen mit Ausnahme vor allem von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht und Betriebssicherheitsverordnung, für welche somit keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind. Einzelheiten zum Vorhaben ergeben sich aus den Antragsunterlagen, insbesondere aus der Verfahrensbeschreibung der Anlage, der gutachterlichen Stellungnahme zu Emissionen aus dem Betrieb der externen Entschwefelungsanlage, den Ausführungen zum Vorhandensein von gefährlichen Stoffen, dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen dem Entwässerungskonzept, dem Havariekonzept, den beigefügten Plänen und Ansichten, der statischen Berechnung, den Zertifikaten der verwendeten Gasspeichermembranen der Bedienungsanleitung für die Doppelmembrangasspeicher und des Technologischen Konzepts für die Biologische Gaswäsche.

Der Genehmigungsantrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, die dem Landratsamt Oberallgäu im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen in der Zeit vom 19.02.2025 bis einschließlich 18.03.2025 (Auslegungsfrist) digital über die Internetseite des Landratsamtes Oberallgäu zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Internetseite des Landratsamtes Oberallgäu ist über folgenden Link erreichbar: <https://www.oberallgaeu.org/umwelt-und-natur/immissionsschutz>

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen liegen in diesem Zeitraum zudem von Montag bis Freitag während der jeweiligen Dienststunden (Auslegungsfrist) bei der Gemeinde Wildpoldsried, 1. Stock, Bauamt, Kemptener Straße 2, 87499 Wildpoldsried und bei der

Gemeindekanzlei Günzach, Hauptstraße 9, 87634 Günzach und beim

Landratsamt Oberallgäu, Zimmer-Nr. S.2.23 A, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontaktaufnahme hierzu über E-Mail: umweltschutz@ira-oa.bayern.de oder Telefon: 08321 / 612 – 418).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist sowie bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 12 Abs.1 Satz 2 9. BImSchV), also bis zum 22.04.2025, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, E-Mail: umweltschutz@ira-oa.bayern.de Einwendungen erheben.

Die Einwendungen müssen Name, Vorname und Wohnanschrift aller Einwender klar lesbar erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem etwaigen gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Die erhobenen Einwendungen werden der Biogasgenossenschaft Eufnach e.G. und den am Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen der Einwender sollen der Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt (§ 19 Abs.4 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs.4 Nr. 3 BImSchG).

Auf Folgendes wird zusätzlich hingewiesen:

- Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch das Landratsamt Oberallgäu entschieden.
- Die Entscheidung über die ggf. erhobenen Einwendungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsentscheidung, d. h. im Genehmigungsbescheid. Eine individuelle Beantwortung darüber hinaus erfolgt nicht.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln. Sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG i.V.m. § 15 der 9. BImSchV).

Sonthofen, den 07. Februar 2025

Landratsamt Oberallgäu

gez.

Ruch, RAR

Az. 22.1-171/4-412/3 Ru

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.